



Wem gegenüber besteht Schweigepflicht?

Datenschutz in sozialen Einrichtungen – eine Schulungsbroschüre

von der FORUM-Redaktion

welche Informationen unterliegen der Schweigepflicht? Wie sind Anfragen von Gerichten, Rechtsanwälten etc. zu beantworten? Wann bestehen Offenbarungspflichten? Welche Rechte haben die Betroffenen? Was ist bei Minderjährigen zu beachten?

Diese und viele weitere Fragen und Informationen zum Thema Datenschutz im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe werden in einer übersichtlich aufgebauten, preiswerten, gut lesbaren Broschüre „Datenschutz in sozialen Einrichtungen“ in kurzen Abschnitten praxistauglich beantwortet. Sie wurde von unserem Gesprächspartner des folgenden Beitrags Mark Rüdlin und seinem Rechtsanwalts-Kollegen Dirk Otto veröffentlicht. Die gute und einfache Anwendbarkeit ist

angesichts der thematischen Komplexität und der Unübersichtlichkeit verschiedenster Gesetzesebenen, die beim Datenschutz zum Tragen kommen, durchaus keine Selbstverständlichkeit. Ein in jedem Fall empfehlenswertes Heft für alle sozialpädagogischen Fachkräfte. Zum Nachschlagen, um einen Gesamtüberblick zu gewinnen, um das Team zu schulen und – nicht zuletzt – um Handlungssicherheit gegenüber der wachsenden Zahl von KooperationspartnerInnen zu gewinnen.

Mark Rüdlin, Dirk Otto: Datenschutz in sozialen Einrichtungen. Medien-Gruppe Oberfranken – Buch und Fachverlag GmbH. Broschüre, 1. Auflage 2012, 47 Seiten, 4,95 €, ISBN: 978-3-942320-52-8

Welche Informationen dürfen Mitarbeiter (eines Trägers) untereinander austauschen? Wie werden vertrauliche Gespräche mit Betroffenen geführt? Wem gegenüber besteht Schweigepflicht und

Die Einführung der Jugendberufsagenturen (JBA) hat in der Fachöffentlichkeit nicht nur Zustimmung hervorgerufen. Bei einer Veranstaltung vom Arbeitskreis kritische soziale Arbeit (AKS-Hamburg) am 28. August 2012 mit dem Titel „Das fängt ja gut an ... Verfolgungsbetreuung auf dem Weg ins Arbeitsleben“ wurde auch die Frage der Datenweitergabe diskutiert. Mit auf dem Podium saß der Rechtsanwalt Mark Rüdlin. Wir haben mit ihm über Datenschutz, Schweigepflicht und die rechtlichen Möglichkeiten der Jugendlichen und ihrer Eltern im Kontext der JBA gesprochen. Die Fragen stellte Manuel Essberger.

Datenschutzrechtlich ungeklärte Verfolgungsbetreuung?

ein Gespräch mit dem Rechtsanwalt und Datenschutzbeauftragten Mark Rüdlin

FORUM: Sie werden in der Taz vom (2.9.2012) mit der Aussage zitiert, das Verfahren der personenbezogenen Datenweitergabe im Kontext der JBA sei unzulässig. Worin liegt in Ihren Augen das rechtliche Problem?

Mark Rüdlin: Kurz zusammengefasst ist es so, dass eine Weitergabe von personenbezogenen Daten zwischen den Behörden, nämlich Schule und der JBA, wie sie hier vorgesehen ist, nur unter zwei Bedingungen zulässig ist: Entweder haben wir dafür eine rechtliche Grundlage – die sehe

ich im Schulgesetz nicht –, oder es gibt das ausdrückliche Einverständnis der Jugendlichen und ihrer Eltern.

Eine solche Einverständniserklärung soll flächendeckend eingeholt werden, wenn die Jugendlichen in der achten Klasse sind. Ist das Problem damit gelöst?

Im Prinzip wäre die Datenweitergabe dann korrekt. Nur, was ist, wenn die Eltern das nicht unterschreiben wollen? Mangels gesetzlicher Grundlage ist eine



Foto: FORUM

Einwilligung der Betroffenen notwendig. Ein solches Einverständnis setzt eine wirkliche Wahlmöglichkeit voraus. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie freiwillig abgegeben wurde. Es muss also auch möglich sein, nicht zuzustimmen, ohne dadurch Nachteile befürchten zu müssen.

Es gibt in dem Verfahren auch noch die so genannten Fallkonferenzen, bei denen es um einzelne Jugendliche geht.

Zu prüfen wäre auch in diesem Fall wieder, ob es dafür rechtliche Grundlagen gibt, ob es sich bspw. um Amtshilfe (*) handelt, was vermutlich nicht der Fall sein dürfte. Ohne eine ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen sind diese zwar Realität, aber faktisch nicht legitim.

Es heißt seitens der JBA, das Einverständnis der jungen Leute bzw. der Erziehungsberechtigten sei Voraussetzung für eine solche Konferenz.

Die Frage ist hier wieder, ob das Einverständnis rechtliche Gültigkeit hat, wenn die Menschen, die mit den Stellen ggf. weiter zu tun haben und zusammenarbeiten müssen, sich möglicherweise nicht trauen, einer solchen Veranstaltung nicht zuzustimmen. Wenn bei einer

solchen Konferenz – außer Schule und JBA – auch noch Stellen der Jugendhilfe teilnehmen, gelten für diese natürlich die eigenen, noch strengeren Bestimmungen zur Schweigepflicht.

Oft wird eine pauschale Schweigepflichtsentbindung zur Unterschrift vorgelegt. Wie muss das korrekt gehandhabt werden?

Solche Erklärungen dürfen nicht zu allgemein, weit gefasst und unbestimmt sein, sonst ist ihre Gültigkeit in Frage gestellt. Jede Einwilligung muss den exakten Zweck beinhalten, sie muss freiwillig erteilt sein und es muss darauf hingewiesen werden, dass eine Einwilligung widerrufbar ist.

Was würden Sie Eltern oder auch Jugendlichen raten, die mit dem Informa-

tionstransfer nicht einverstanden sind?

Die Eltern und die Jugendlichen sollten in diesem Fall die Einverständniserklärung nicht unterschreiben. Es ist auch möglich, diese, wenn jemand schon unterschrieben hat, später zurückzuziehen.

Vielen Dank, Mark Rüdlin, für das Gespräch!

Anmerkung:

*) Amtshilfe: Alle Behörden sind untereinander zur Amtshilfe verpflichtet. Eine Behörde kann um Amtshilfe insbesondere dann ersuchen, wenn sie: (...) zur Durchführung ihrer Aufgaben auf die Kenntnis von Tatsachen angewiesen ist, die ihr unbekannt sind und die sie selbst nicht ermitteln kann. (...) Rechtliche Grenzen der Amtshilfe ergeben sich, wenn Datenschutz- oder Geheimhaltungsvorschriften verletzt werden.



Mark Rüdlin

arbeitet als Rechtsanwalt und betrieblicher Datenschutzbeauftragter in Hamburg. Infos und Kontakt unter: <http://www.markruedlin.de/index.php/soziale-einrichtungen.html>.